

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr 84.

Dienstag, den 27. October

1874.

Verordnung, Maaßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest betreffend.

Zu Erwägung, daß die zur Abwehr der Rinderpest bisher bestandenen Maaßregeln einer theilweisen Abänderung und Verschärfung bedürfen, wird von dem Ministerium des Innern die Verordnung, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 24. Juli 1873, wieder außer Kraft gesetzt und an deren Stelle hiermit verordnet, was folgt:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern der großen, grauen Race (Steppenvieh) über die sächsisch-österreichische Grenze bleibt unbedingt verboten.

2. Aus Rußland und aus Galizien dürfen zur Zeit nach Sachsen nicht eingeführt und durch Sachsen nicht befördert werden: Rindvieh, ohne Unterschied der Race, Schaafe, Ziegen und andere Wiederkäuer, ferner alle von Wiederkäuern stammende thierische Theile im frischen Zustande, mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse. Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trocknen, oder gefalzten Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie mit vollkommen lufttrocknen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.

Die Gestattung der Ein- und Durchfuhr von sonstigem, aus Oesterreich-Ungarn kommenden und nicht nach 1 und 2 unbedingt verbotenen Rindvieh wird bis auf Weiteres davon abhängig gemacht, daß a) das betreffende Vieh an einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens 30 Tage lang unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilt hat, b) daß am Abgangeorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgt, c) daß der Nachweis über die vorstehend unter a und b bemerkten thatsächlichen Umstände in zuverlässiger Weise durch ortspolizeiliche Zeugnisse geliefert wird und daß d) das Vieh bei seinem Eingange über die sächsische Grenze von dem betreffenden Bezirksthierarzte untersucht und gesund befunden worden ist.

4. Der Eingang des nach Nr. 3 zulässigen Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn darf nur über Bodenbach oder Zittau erfolgen und ist daselbst bei dem betreffenden diesseitigen Grenzpolizei-Commissariate vorher und rechtzeitig Behufs Veranlassung der vorgeschriebenen bezirksärztlichen Untersuchung anzumelden.

5. Die Bestimmungen Nr. 2 wegen des Einbringens von thierischen Producten kommen gleichmäßig gegen alle Länder und Provinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn und insoweit in denselben die Rinderpest herrscht, zur Anwendung.

6. Hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs mit Böhmen bewendet es bei den zeitherigen Bestimmungen.

7. Das wegen der Vieheinfuhr aus Niederösterreich durch Verordnung vom 6. d. M. erlassene Verbot erleidet keine Aenderung und behält bis auf Weiteres seine Gültigkeit.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu Einem und unter Umständen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 17. October 1874.

Ministerium des Innern.
v. Rositz-Ballwitz.

Jochim.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche das hiesige Bürgerrecht noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub O unter 2. hierzu verpflichtet sind, wollen sich Behufs Erlangung desselben nunmehr sofort und bis spätestens den 5. November ds. Jrs. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von — 20 Ngr. — in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.

Wilsdruff, am 15. October 1874.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Nach § 17 der Revidirten Städteordnung sind

1., zum Erwerben des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindeglieder, welche

1., die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,

2., das 25. Lebensjahr erfüllt haben,

3., öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,

4., unbescholten sind,

5., eine directe Staatssteuer von mindestens 1 Thaler entrichten,

6., auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,

7., entweder

a., im Gemeindebezirk anässig sind, oder

b., daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder

c., in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren;

2., zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet alle Gemeindeglieder, welche

1. männlichen Geschlechts sind,

2., seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und

3., mindestens 3 Thaler an directen Staatssteuern jährlich entrichten.

Tagesgeschichte.

Die Eröffnung des Reichstags wird am 29. d. M. um 1 Uhr Mittags im Weißen Saale des königlichen Schlosses in Berlin stattfinden.

Berlin, 24. October. Das Obertribunal hat des Grafen Arnim Beschwerde über seine Verhaftung ebenfalls abschlägig beschieden. Der deutsche Botschafter in Paris, Fürst Hohenlohe, ist gestern hier eingetroffen und reiste nach Barzin weiter. Es wird von verschiedenen Seiten als eine bedeutende „Errungen-